Verordnungsblatt

der Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN

Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Staatlichen Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN

V-2012 | Ausgegeben in Zwönitz, den 01. Januar 2012 | Nr. 1

<u>Inhalt</u>

Verordnung über Siegel

Siegelanwendung §§ 1 bis 5	Seite 1 bis 2
ANLAGE 1 zur Verordnung über Siegel	
7 The Control of the	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung wird mit Ihrem Inkrafttreten in den nach der Verfassung der Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN benannten Gründen wirksam.

§ 2 Anwendung

- (1) Siegel, sowohl in elektronischer wie auch in mechanischer Form, dürfen nur durch offizielle Personen, Stellen und Körperschaften der Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo und Annett Ursula REIMANN angewendet werden.
- (2) Offizielle Dokumente müssen, sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Siegel versehen werden
- (3) Das Siegel muss in der Nähe der elektronischen oder mechanischen Unterschrift angebracht werden.
- (4) Das Siegel kann auch auf Umschlägen, welche offizielle Post der hier bezeichneten Organe enthält, angebracht werden.
- (5) Elektronische Siegel sind mechanischen Siegeln rechtlich gleichgestellt.

§ 3 Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Siegel der Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo und Annett Ursula REIMANN ist durch die in dieser Verordnung enthaltenen Muster laut ANLAGE 1 geregelt.
- (2) Die Größe elektronischer Siegel kann je nach Einsatz unterschiedlich sein, wird aber in der Regel einen Durchmesser von 4 cm betragen. Die Größe des dargestellten Prägesiegels ist unveränderlich, und es handelt sich dabei um ein Unikat.
- (3) Es ist zulässig, dass im unteren Teil des Siegel eine Bezeichnung der verwendeten Körperschaft angebracht wird, welche in den Mustern nicht einzeln dargestellt wird.

§ 4 Siegelmissbrauch

Jeder Missbrauch der hier offiziell dargestellten Siegel ist verboten und steht unter Strafe.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Da das mechanische Siegel durch REIMANN, Arthur <u>Ingo</u> und REIMANN, <u>Annett</u> Ursula bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, wird hiermit festgelegt, dass dieser Gebrauch im Sinne dieser Verordnung erfolgte und somit legal war. Alle gesiegelten Dokumente, die vor dieser Verordnung veröffentlicht wurden, behalten Ihre rechtliche Gültigkeit.
- (2) Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN im Weltnetz wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Datum der Ausfertigung bereits im Innenverhältnis wirksam.

Reimann, Arthur Ingo

Als Mensch
Als natürliche Personen
Als Generalbevollmächtigter der –
Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN

ANLAGE 1

zur Verordnung über Siegel der Staatlichen Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN

Muster des elektronischen Siegelswappens



Muster des elektronischen Siegels (Original $5\ cm$)



Muster des Stempelsiegels (Original 4 cm)

